



Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe

Monatsmelder für den Berichtsmonat Juni 2026

EHM

Bayerisches Landesamt für Statistik, Postfach 1163, 97401 Schweinfurt

Ihre IDEV-Meldung erbitten wir bis
spätestens 15. Juli 2026

Ansprechperson für Rückfragen (freiwillig): Name:

Telefon	E-Mail
---------	--------

FÜR IHRE UNTERLAGEN

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unter-
richtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-
Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.
Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu
1 bis 12 in der separaten Unterlage.

Beachten Sie folgenden Hinweis:

Die Anteile an Argen sind für alle Merkmale einzubeziehen.

Identnummer (Betrieb)
(bei Rückfragen bitte angeben)

A Art der Tätigkeit

i Es ist nur **eine** bauhauptgewerbliche Tätigkeit (Schwerpunkt) anzugeben.

Kreuzen Sie bitte eine der nachfolgend aufgeführten Kennziffern an.

1 Kennziffer/Tätigkeit:

- | | | | |
|--|--------------------------|---|--------------------------|
| 01 Bau von Gebäuden (ohne Fertigteilbau) | <input type="checkbox"/> | 12 Test- und Suchbohrung | <input type="checkbox"/> |
| 02 Errichtung von Fertigteilbauten | <input type="checkbox"/> | 13 Dachdeckerei und Bauspenglerei | <input type="checkbox"/> |
| 03 Bau von Straßen | <input type="checkbox"/> | 14 Zimmerei und Ingenieurholzbau | <input type="checkbox"/> |
| 04 Bau von Bahnverkehrsstrecken | <input type="checkbox"/> | 15 Gerüstbau | <input type="checkbox"/> |
| 05 Brücken- und Tunnelbau | <input type="checkbox"/> | 16 Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau | <input type="checkbox"/> |
| 06 Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und
Kläranlagenbau | <input type="checkbox"/> | 17 Baugewerbe, anderweitig nicht genannt | <input type="checkbox"/> |
| 07 Kabelnetzleitungstiefbau | <input type="checkbox"/> | 18 Keine Tätigkeit trifft zu | <input type="checkbox"/> |
| 08 Wasserbau | <input type="checkbox"/> | <i>Falls keine der Tätigkeiten zutrifft, bitte erläutern:</i> | |
| 09 Sonstiger Tiefbau, anderweitig nicht genannt | <input type="checkbox"/> | <hr/> | |
| 10 Abbrucharbeiten | <input type="checkbox"/> | <hr/> | |
| 11 Vorbereitende Baustellenarbeiten | <input type="checkbox"/> | <hr/> | |

Bayerisches Landesamt
für Statistik
SG 56 Team Baugewerbe
Postfach 1163
97401 Schweinfurt

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Identnummer (Betrieb)

B Tätige Personen Ende Juni 2026 1

Anzahl

- 1 Tätige Inhaber, tätige Mitinhaber und unbezahlt mithelfende Familienangehörige 1
- 2 Kaufmännische und technische Arbeitnehmer einschl. kaufmännischer und technischer Auszubildender 2
- 3 Poliere, Schachtmeister und Meister, Werkpoliere, Baumaschinen-Fachmeister, Vorarbeiter und Baumaschinen-Vorarbeiter 3
- 4 Maurer, Betonbauer, Zimmerer, übrige Fach-/Spezialfacharbeiter (Dachdecker, Isolierer, Maler usw.) 4
- 5 Baumaschinen-, Baugeräteführer, Berufskraftfahrer 5
- 6 Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer, Werker/Maschinenwerker/Hilfskräfte 6
- 7 Gewerblich Auszubildende, Umschüler, Anlernlinge, Praktikanten
- 8 **Gesamtzahl der tätigen Personen im Baugewerbe**
= Summe B1 bis B7
- 9 Überwiegend in anderen Bereichen des Betriebes tätige Personen (z.B. Handel, Dienstleistung)
- 10 **Gesamtzahl der tätigen Personen im Betrieb**
= Summe B8 + B9

C Entgelte im Berichtsmonat Juni 2026 7

Volle Euro

- 1 Bruttoentgeltsumme der tätigen Personen im Baugewerbe (einschließlich Vergütung für Auszubildende)

D Auftragseingänge aus dem Inland, geleistete Arbeitsstunden sowie Inlandsumsatz (ohne Umsatzsteuer) im Berichtsmonat Juni 2026

Identnummer (Betrieb)

i Es ist nur die Eigenleistung (ohne an Subunternehmer vergebene Aufträge) einschließlich Argen-Anteile anzugeben.

Art der Bauten und Auftraggeber 8	Auftragseingang 9	Geleistete Arbeitsstunden auf Baustellen und Bauhöfen 10	Inlandsumsatz 11
	Volle Euro	Volle Stunden	Volle Euro
1 Wohnungsbau (unabhängig vom Auftraggeber)			
2 Gewerblicher und industrieller Hochbau, landwirtschaftlicher Bau			
3 Hochbauten für Organisationen ohne Erwerbszweck (Kirchen, Vereine, Verbände, Gewerkschaften, Parteien, DRK und andere)			
4 Hochbauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, sonstige öffentliche Auftraggeber)			
5 Gewerblicher und industrieller Tiefbau – ohne Straßenbau –			
6 Straßenbau (unabhängig vom Auftraggeber)			
7 Sonstiger Tiefbau, einschl. Brückenbau – ohne Straßenbau – für Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für Organisationen ohne Erwerbszweck			
8 Insgesamt im Baugewerbe			
9 Sonstiger Umsatz	12		
10 Gesamtumsatz im Juni 2026 = Summe D8 + D9			

E Inlandsumsatz (ohne Umsatzsteuer) im gesamten Kalenderjahr 2025

i Es ist nur die Eigenleistung (ohne an Subunternehmer vergebene Aufträge) einschließlich Argen-Anteile anzugeben.

		Volle Euro
1 Baugewerblicher Umsatz im Jahr 2025	11	
1.1 darunter: Umsatz für landwirtschaftliche Bauten	8	
2 Sonstiger Umsatz	12	
3 Gesamtumsatz im Jahr 2025 = Summe E1 + E2		

Auszug aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)

Verzeichnis der Wirtschaftszweige im Bauhauptgewerbe
(Gruppen 41.2, 42.1, 42.2, 42.9, 43.1 und 43.9)

WZ-Nummer	Kennziffer	Wirtschaftszweig
41.20.1	01	Bau von Gebäuden (ohne Fertigteilbau) Errichtung von Wohn- und Nichtwohngebäuden aller Art sowie Umbau oder Renovierung.
41.20.2	02	Errichtung von Fertigteilbauten Errichtung von vorgefertigten Gebäuden (Fertigteilbauten) aus selbst hergestellten oder fremd bezogenen Fertigbauteilen auf der Baustelle. Nicht einzubeziehen: Bau von Industrieanlagen, die keine Gebäude sind (siehe 42.99).
42.11	03	Bau von Straßen Bau von Autobahnen, Landstraßen, Straßen und Wegen, Belagsarbeiten an Straßen, Brücken und Tunnels, Asphaltieren bzw. Pflastern von Straßen und Wegen, Markierung von Straßen u. Ä., Anbringen von Leitplanken, Verkehrszeichen u. Ä. an Straßen, Bau von Rollbahnen.
42.12	04	Bau von Bahnverkehrsstrecken
42.13	05	Brücken- und Tunnelbau
42.21	06	Rohrleitungstiefbau, Brunnenbau und Kläranlagenbau Bau von Rohrfernleitungen und städtischen Rohrleitungen, Wasserleitungen, Bewässerungssystemen (Kanälen), Sammelbecken, Kanalnetzen (einschließlich Reparatur), Abwasserbeseitigungsanlagen, Pumpstationen und Brunnenbau.
42.22	07	Kabelnetzleitungstiefbau Bau von Leitungen zur Verteilung von elektrischem Strom und von Fernmeldeleitungen sowie den Bau der damit untrennbar verbundenen Gebäude und Bauwerke.
42.91	08	Wasserbau Bau von Wasserstraßen, Häfen (einschließlich Yachthäfen), Flussbauten, Schleusen usw., Talsperren und Deichen; Ausbaggern von Wasserstraßen.
42.99	09	Sonstiger Tiefbau, anderweitig nicht genannt Bau von Industrieanlagen (außer Gebäuden) wie Raffinerien, Chemiefabriken sowie Errichtung von Bauwerken, die keine Gebäude sind wie Sportanlagen und Flächenaufteilung mit Infrastrukturverbesserungen (z. B. Bau von zusätzlichen Straßen und Versorgungsanlagen).
43.11	10	Abbrucharbeiten
43.12	11	Vorbereitende Baustellenarbeiten Enttrümmerung von Baustellen; Erdbewegungen: Ausschachtung, Erdauffüllung, Einebnung und Planierung von Baugelände, Grabenaushub, Felsabbau, Sprengen usw.; Erschließung und Schließung von Lagerstätten; Baustellenentwässerung und Entwässerung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.
43.13	12	Test- und Suchbohrung Test-, Such- und Kernbohrung für bauliche, geophysikalische, geologische oder ähnliche Zwecke. Nicht einzubeziehen: Brunnenbau (siehe 42.21) und Schachtbau (siehe 43.99.9).
43.91.1	13	Dachdeckerei und Bauspenglerei Dachdeckerarbeiten und Spenglerearbeiten im Außenbereich im Rahmen der Errichtung von Dächern.
43.91.2	14	Zimmerei und Ingenieurholzbau
43.99.1	15	Gerüstbau
43.99.2	16	Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau
43.99.9	17	Baugewerbe, anderweitig nicht genannt Herstellen von Fundamenten einschließlich Pfahlgründung, Abdichtung gegen Wasser und Feuchtigkeit, Gebäudetrocknung, Schachtbau, Montage von Stahlelementen, Eisenbiegerei, Mauer- und Pflasterarbeiten, Betonarbeiten einschließlich Stahlbetonarbeiten, Fassadenreinigung sowie Vermietung von Kränen und anderen Baugeräten, die nicht einer bestimmten Bautätigkeit zugeordnet werden können, mit Bedienungspersonal.

Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe

Erläuterungen zum Fragebogen

1 Tätige Personen

Tätige Personen sind:

- tätige Inhaber und tätige Mitinhaber
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens 55 Stunden im Monat im Betrieb tätig sind
- Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum Betrieb stehen (z. B. auch Vorstandsmitglieder, Direktoren, Volontäre, Heimarbeiter, Praktikanten und Auszubildende)
- Personen mit Altersteilzeitregelungen

Zu den tätigen Personen zählen auch:

- Erkrankte, Urlauber, im Mutterschutz oder Elternzeit befindliche Personen und alle sonstigen vorübergehend Abwesenden
- Streikende und von der Aussperrung Betroffene, solange das Arbeitsverhältnis nicht gelöst ist
- Saison- und Aushilfsarbeiter, Teilzeitbeschäftigte, geringfügig entlohnte Beschäftigte, kurzfristige Beschäftigte, Kurzarbeiter, Winterausfallgeldempfänger
- betriebseigene Reinigungskräfte

Nicht zu melden sind:

- Empfänger von Vorruststandsgeld
- ständig im Ausland tätige Personen (mindestens 1 Jahr)
- Arbeitskräfte, die als Beauftragte anderer Unternehmen im meldenden Unternehmen Montage- oder Reparaturarbeiten durchführen
- unbezahlt mithelfende Familienangehörige mit weniger als 55 Stunden im Monat
- Leiharbeiter

2 Zu den kaufmännischen und technischen Arbeitnehmern

gehören alle Personen, die eine kaufmännische oder technische Tätigkeit ausüben. Einbezogen werden auch Gesellschafter, Vorstandsmitglieder und andere leitende Kräfte, soweit sie vom befragten Betrieb Bezüge erhalten, die steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit angesehen werden.

3 Als Poliere, Schachtmeister usw. sind zu melden:

Poliere, Schachtmeister und Meister; Werkpoliere, Baumaschinen- Fachmeister der Lohngruppe 6 des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 28.09.2018, in der jeweils aktuell vorliegenden Fassung. Außerdem Vorarbeiter und Baumaschinen-Vorarbeiter der Lohngruppe 5 des Bundesrahmentarifvertrages.

4 Als Facharbeiter usw. sind zu melden:

Spezialfacharbeiter und Facharbeiter der Lohngruppen 4 und 3 des Bundesrahmentarifvertrages, darunter Maurer, Zimmerer, Dachdecker, Isolierer, Gipser, Maler usw.

5 Als Baumaschinenführer usw. sind zu melden:

Baumaschinenführer der Lohngruppe 4 sowie die Gruppe der Baugeräteführer und Berufskraftfahrer der Lohngruppe 3 des Bundesrahmentarifvertrages.

- 6 Dagegen sind als **Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer, Worker/Maschinenwerker und Hilfskräfte** zu melden: Arbeitnehmer der Lohngruppen 2 und 1, die auf Anweisung einfache bzw. fachlich begrenzte Arbeiten durchführen, darunter auch Arbeitskräfte, die als betriebseigene Reinigungskräfte beschäftigt sind.

Für die **Zuordnung der Beschäftigten** zu den verschiedenen Gruppen wird in Zweifelsfällen nicht die Gehalts- bzw. Lohngruppe, nach der sie bezahlt werden, sondern die Art der Tätigkeit (die Tätigkeitsmerkmale) zugrunde gelegt.

7 Entgelte

Bei den Entgelten ist die Summe der **lohnsteuerpflichtigen Bruttopräge** (Bar- und Sachbezüge) von den tätigen Personen im Baugewerbe einzutragen.

Diese Beträge sind

- **ohne** Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
- **ohne** Beiträge zu den Sozialkassen des Baugewerbes,
- **ohne** Winterbeschäftigung-Umlage,
- **ohne** Aufwendungen für die betriebliche Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung,
- **ohne** gezahltes Vorruststandsgeld und
- **ohne** geleistete Zuschüsse der Bundesagentur für Arbeit (z. B. Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld ab der 101. witterungsbedingten Ausfallstunde, Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz)

anzugeben.

Den Entgelten sind auch die Bezüge von Gesellschaftern, Vorstandsmitgliedern und anderen leitenden Kräften zuzurechnen, soweit sie steuerlich als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit anzusehen sind.

Einzubeziehen sind auch Zahlungen für eine Beschäftigung, die nur wegen Unterschreitung der Steuerpflichtsgrenzen steuerfrei sind.

8 Art der Bauten und Auftraggeber

Die Merkmale „**Auftragseingang**“, „**Geleistete Arbeitsstunden**“ sowie „**Baugewerblicher Umsatz**“ sind nach der Art der zu errichtenden Bauten aufzuteilen. Maßgebend für die Zuordnung ist die **überwiegende Zweckbestimmung** des zu errichtenden Bauwerkes. Grundsätzlich ist bei der Zuordnung vom Bauvorhaben (= Endbauwerk) auszugehen. Das Bauvorhaben ist dabei nicht in einzelne Bauvorgänge zu unterteilen. Zu den Rohbauarbeiten eines Hochhauses zählen daher z. B. Erd-, Entwässerungs-, Kanal-, Maurer-, Beton- und Stahlbeton- sowie Dachdeckungsarbeiten.

Bei Großprojekten, die an mehrere Baubetriebe als Teillose vergeben werden, sind **alle Teilaufträge der selben Bauart** zuzuordnen. Bei der Errichtung eines Kraftwerkes werden die Erdbewegungsarbeiten und das Errichten der Baukonstruktion getrennt vergeben. Auch die Erdbewegungsarbeiten sind hier der „**Endbauart**“ = „**Gewerblicher Hochbau**“ zuzuordnen. Bei Abbrucharbeiten sind

die Angaben nach Möglichkeit derjenigen Bauart zuordnen, der das neu zu erstellende Bauwerk angehört.

Tritt eine Baufirma als **Subunternehmer** auf, d. h. erhält sie von einer anderen Baufirma einen Bauauftrag, der für einen Dritten als Bauherrn ausgeführt wird, dann sind die Angaben nach Möglichkeit der zutreffenden „Endbauart“ zuzuordnen. Nur in den Fällen, in denen dem Subunternehmer nicht bekannt ist, in welche Auftraggebergruppe das Bauwerk einzuordnen ist und in denen auch nicht vom Bauwerk auf den Bauherrn geschlossen werden kann, soll die Zuordnung zur Auftraggebergruppe „Gewerblicher und industrieller Bau“ erfolgen. Ein Gebäude, das von einer Bauträgergesellschaft in Auftrag gegeben wurde, ist demjenigen Auftraggeber zuzuordnen, dessen Aufgabenbereich es endgültig dienen wird.

Die Bauwerke werden üblicherweise nach **Hochbauten** und **Tiefbauten** untergliedert:

Hochbauten sind Bauwerke, die sich im Allgemeinen wesentlich über die Erdoberfläche erheben. Sie lassen sich in Gebäude (Wohngebäude/Nichtwohngebäude) und sonstige Hochbauten (Unterkünfte, behelfsmäßige Nichtwohngebäude) untergliedern.

Als Gebäude gelten selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Auf die Umschließung durch Wände kommt es nicht an, die Überdachung allein ist ausreichend. Gebäude sind auch selbstständig benutzbare, unterirdische Bauwerke, die von Menschen betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Hierzu zählen z. B. unterirdische Ladenzentren, Krankenhäuser, Produktionsstätten, Tiefgaragen sowie Schutzraumtiefbunker.

Tiefbauten sind Bauwerke, die sich nicht oder im Allgemeinen sehr wenig über die Erdoberfläche erheben. Hierzu zählen Straßenbauten und übrige Tiefbauten (z. B. Tiefbauten, die dem Schienenverkehr dienen, Tunnel, Brücken, Start- und Landebahnen, Sportplätze, Freibäder u. Ä.). Hierzu zählen auch die folgenden Bauwerke, die nach ihrer bautechnischen Gestaltung eigentlich Hochbauten sind: Hochbahnkonstruktionen, oberirdische Rohrleitungen (soweit nicht Teile von Produktionsanlagen), Fernmelde-, Radar-, Fernsehmaste, Freileitungen, Freileitungsmaste und Verkehrssignalanlagen.

Für die einzelnen im Fragebogen aufgeführten Bauarten gilt Folgendes:

Wohnungsbau

Zum Wohnungsbau zählen alle Bauten – auch Wohnheime – deren Gesamtnutzfläche zu mindestens 50% Wohnbedürfnissen dient, und zwar unabhängig davon, wer sie in Auftrag gegeben hat. Erstreckt sich ein Auftrag auf ein Wohngebäude mit einzelnen Räumen, die nicht dem Wohnzweck dienen, also z. B. auf Geschäftsräume, so rechnet das gesamte Gebäude zum Wohnbau. Ebenso ist der Umbau oder Ausbau bisher anderweitig genutzter Gebäude oder Räume zu Wohnungen dem Wohnungsbau zugeordnet. Werden dagegen nachträglich etwa Geschäftsräume in einem Wohnkomplex eingebaut oder Wohnungen in Geschäftsräume umgebaut, so handelt es sich um einen gewerblichen Bau.

Auch Wohnungen, die im Auftrag von Bund, Ländern und Gemeinden, Sozialversicherung und sonstigen öffentlichen Auftraggebern, ferner von Kirchen, Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften, Parteien, dem Roten Kreuz und ähnlichen

Organisationen sowie von Bahn (Deutsche Bahn AG) und Post (Post AG, Postbank AG, Telekom AG) errichtet werden, zählen zum Wohnungsbau.

Gewerblicher und industrieller Bau, landwirtschaftlicher Bau

Hierzu gehören alle überwiegend gewerblichen Zwecken dienenden Bauten, die von Unternehmen bzw. Betrieben der privaten Wirtschaft (freie Berufe, Industrie, Handwerk, Handel, Banken, Versicherungen, Verkehrs- und Dienstleistungsgewerbe, Bahn, Post) sowie von Unternehmen im Eigentum von Gebietskörperschaften in Auftrag gegeben werden. Der Bau von Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken stellt ebenfalls einen gewerblichen Bau dar, auch wenn es sich um einen Versorgungsbetrieb öffentlich-rechtlicher Körperschaften handelt. Wohnungsbauten, Straßenbauten für diese Auftraggeber sind nicht hier, sondern den Sammelpositionen Wohnungsbau und Straßenbau zuzuordnen.

Bauvorhaben, die im Auftrag von Leasingunternehmen oder anderen privaten Auftraggebern ausgeführt werden, sind dem gewerblichen Hoch- und Tiefbau zuzuordnen.

Hoch- und Tiefbauprojekte, denen ein Public-Private-Partnership (PPP) zu Grunde liegt, sind den Kategorien Öffentlicher Hochbau bzw. Öffentlicher Tiefbau zuzuordnen. PPP-Straßenbauprojekte sind bei der Kategorie Straßenbau nachzuweisen.

Zum landwirtschaftlichen Bau zählen Hoch- und Tiefbauten, die überwiegend landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen, Gärtnerei- oder Fischereizwecken dienen, unabhängig vom Auftraggeber. Hierzu zählen Ställe, Scheunen, Silos, Speicher, Garagen für landwirtschaftliche Fahrzeuge u. v. m., ferner Entwässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten, die besonders der Intensivierung der Landwirtschaft dienen. Kombinierte Gebäude mit Wohnung, Stallung und Scheune sind landwirtschaftliche Gebäude, es sei denn, flächenmäßig überwiegt der Wohnteil. Bei getrennter Bauweise sind Stallung und Scheune als landwirtschaftliche Bauten zu melden.

Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts und Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu gehören alle Hoch- und Tiefbauten, die im Auftrag von Bund, Ländern, Gemeinden, Zweckverbänden, von Trägern der Sozialversicherung (Körperschaften des öffentlichen Rechts) sowie von Organisationen ohne Erwerbszweck durchgeführt werden.

Beim Hochbau erfolgt ein getrennter Nachweis nach:

- Bauten für Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Bauten für Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen der Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

9 Auftragseingang

Als Auftragseingang aus dem Inland gelten die im abgelaufenen Kalendermonat eingegangenen und vom Betrieb **fest akzeptierten** (angenommenen) **Bauaufträge**. Aufträge, die nicht angenommen wurden oder ohne feste Zusage für die Ausführung unverbindlich für später vorgenmarkt wurden, sind hier nicht zu berücksichtigen.

Wie beim Umsatz sind auch bei den Auftragseingängen die Summen der Werte neu akzeptierter Aufträge für Bauleistungen entsprechend der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen **ohne** Umsatz- (Mehrwert-)steuer einzutragen.

Um zu erreichen, dass jeder Auftrag nur einmal erfasst wird und keine Doppelzählungen erfolgen, dürfen die Auftragseingänge nur von der Firma, die den Bauauftrag ausführen wird, gemeldet werden. Demnach sind solche Teile von Bauaufträgen, bei denen bereits zum Zeitpunkt des Auftragseingangs feststeht, dass sie an eine andere Baufirma als Unterauftrag weiter gegeben werden, nicht in die eigene Meldung einzubeziehen.

10 Geleistete Arbeitsstunden

Als Arbeitsstunden sind alle auf Baustellen, Bauhöfen und in Werkstätten in Deutschland tatsächlich geleisteten Stunden zu melden, gleichgültig, ob sie von gewerblichen Arbeitnehmern, Polieren, Schachtmeistern und Meistern, Inhabern, Familienangehörigen oder Auszubildenden geleistet werden.

Etwa geleistete Mehr-, Über-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsstunden sind in die Meldung einzubeziehen. Abgerechnete, aber nicht geleistete Stunden sind abzusetzen. Die geleisteten Arbeitsstunden von mithelfenden Familienangehörigen werden einbezogen, sofern diese monatlich mindestens 55 Stunden im Unternehmen bzw. Betrieb tätig sind.

Nicht einzubeziehen sind die für Bürotätigkeiten geleisteten Arbeitsstunden und die Berufsschulstunden der Auszubildenden.

11 Baugewerblicher Umsatz

Als **Baugewerblicher Umsatz** sind anzugeben:

- die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren (steuerpflichtige und steuerfreie) Beträge für Bauleistungen im Bundesgebiet,
- einschließlich Umsätze aus eigener Subunternehmer-tätigkeit,
- einschließlich einbehaltene Teilleistungen aus der Vergabe an Subunternehmer,
- und den (nicht steuerbaren) Leistungen, die innerhalb eines Konzerns erbracht werden.
- Der auf Arbeitsgemeinschaften (Argen) entfallende baugewerbliche Umsatz der beteiligten Betriebe ist hinzuzurechnen; die Argen melden nicht selbstständig.
- Anzahlungen für Teilleistungen oder Vorauszahlungen vor Ausführung der entsprechenden Lieferungen oder Leistungen gemäß § 13 Umsatzsteuergesetz. Die Ein-beziehung erfolgt bei Vereinnahmung.

Die Umsätze sind – falls nicht aus der Buchhaltung ersichtlich, durch sorgfältige Schätzung – nach Bauarten aufzuteilen. Beträge unter 500 Euro sind der Bauart zuzuschlagen, die überwiegt.

Nicht einzubeziehen sind:

- Umsätze aus Aufträgen, die als Unterauftrag an Subunternehmer weitergegeben wurden.
- Die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.
- Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen).

12 Sonstiger Umsatz

Zusätzlich zu den Umsätzen für Bauleistungen sind die Umsätze aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen sowie die Umsätze aus Handelsware und aus sonstigen nicht-industriellen/nichthandwerklichen Tätigkeiten anzugeben.

Umsatz aus sonstigen eigenen Erzeugnissen und aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen

Umsatz (Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen) – **ohne Umsatzsteuer** – aus allen im Rahmen einer sonstigen Produktionstätigkeit des Betriebes entstandenen Erzeugnisse (Baustoffe, Betonwaren, Kies, Zimmereierzeugnisse, sonstige Produkte usw.), soweit nicht in der eigenen Bauleistung abgerechnet, ohne Rücksicht auf den Zahlungseingang sowie Umsatz aus industriellen/handwerklichen Dienstleistungen wie Gerätereparaturen für Dritte.

Einzubeziehen sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen) sowie Retouren.

Als **Umsatz aus Handelsware** gilt der Umsatz von fremden Erzeugnissen, die im Allgemeinen unbearbeitet und ohne fertigungstechnische Verbindung mit eigenen Erzeugnissen weiterverkauft werden.

Zum **Umsatz aus sonstigen nichtindustriellen/nichthandwerklichen Dienstleistungen** zählen im Wesentlichen:

- Umsätze aus Vermietung und Verpachtung von Geräten, betrieblichen Anlagen und Einrichtungen (einschließlich Leasing)
- Erlöse aus Wohnungsvermietung von betrieblich und nichtbetrieblich genutzten Wohngebäuden, jedoch ohne Erlöse aus Grundstücksverpachtung
- Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie für Gutachtertätigkeiten
- Erlöse aus der Veräußerung von Patenten und der Vergabe von Lizzenzen, Provisionseinnahmen
- Erlöse aus Transportleistungen für Dritte (Lohnfuhren)
- Erlöse aus Belegschaftseinrichtungen (z. B. aus einer vom Betrieb auf eigene Rechnung betriebenen Kantine)

Einzubeziehen sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung.

Abzusetzen sind Preisnachlässe (Rabatte, Boni, Skonti, Abzüge, die auf begründeten Beanstandungen beruhen und dergleichen), Retouren sowie die den Kunden in Rechnung gestellte Umsatzsteuer.

Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Das Bauhauptgewerbe umfasst die Gruppen 41.2 „Bau von Gebäuden“, 42.1 „Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken“, 42.2 „Leitungstiefbau und Kläranlagenbau“, 42.9 „Sonstiger Tiefbau“, 43.1 „Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten“ und 43.9 „Sonstige spezialisierte Bautätigkeiten“ der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008).

Die Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe wird jährlich bei allen bauhauptgewerblichen Betrieben von Unternehmen des Bauhauptgewerbes und von Unternehmen anderer Wirtschaftsbereiche durchgeführt. Baubetriebe, die monatlich im Rahmen des Monatsberichts im Bauhauptgewerbe melden, melden einmal jährlich im Juni zur Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe. Der Monatsbericht im Bauhauptgewerbe wird bei Baubetrieben von höchstens 15 000 Unternehmen des Bauhauptgewerbes sowie bei Baubetrieben der anderen Unternehmen – jeweils ohne ausbaugewerbliche Betriebe und Bauträger – monatlich durchgeführt. Grundsätzlich werden hierbei alle Betriebe des Bauhauptgewerbes von Unternehmen mit 20 und mehr tätigen Personen – maßgebend ist dabei die Beschäftigtenzahl Ende Juni des vorausgegangenen Kalenderjahres – erfasst.

Die Ergebnisse der Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe dienen der Beurteilung der Struktur des Bauhauptgewerbes sowie der regionalen und sektoralen Strukturpolitik. Sie stellen eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche Entscheidungen der gesetzgebenden Körperschaften, der Bundes- und Landesregierung, der Bau- und Handwerksverbände, den Kammern, dem Statistischen Amt der Europäischen Union (Eurostat) und anderer Institutionen auf dem Gebiet der gesamten Wirtschaftspolitik, insbesondere im Bereich der Bauwirtschaft dar. Insoweit haben die von Ihnen gemachten Angaben mittelbar auch Rückwirkungen zumindest auf die Rahmenbedingungen Ihres Handelns. Darüber hinaus können die Ergebnisse für Sie auch unmittelbar, z. B. als Indikator für die Entwicklungen in der Sie betreffenden Branche, von Nutzen sein.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 4 Buchstabe A Ziffer I sowie Ziffer III ProdGewStatG und § 7 Absatz 1 Nummer 1 ProdGewStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 ProdGewStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 9 Absatz 1 Satz 2 ProdGewStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder die Leitungen der Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

1 Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

2 Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 9 Absatz 2 ProdGewStatG besteht für Unternehmen, deren Inhaberinnen/Inhaber Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind, im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht dann keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 800 000 Euro erwirtschaftet hat. Gesellschaften können sich auf die Befreiung von der Auskunftspflicht berufen, wenn alle an der Gesellschaft Beteiligten Existenzgründerinnen/Existenzgründer sind.

Nach § 9 Absatz 3 ProdGewStatG sind Existenzgründerinnen/Existenzgründer natürliche Personen, die eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit in Form einer Neugründung, einer Übernahme oder einer tätigen Beteiligung aus abhängiger Beschäftigung oder aus der Nichtbeschäftigung heraus aufnehmen. Existenzgründerinnen/Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (hier: ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:

<https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 10 Absatz 1 ProdGewStatG dürfen an die obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 10 Absatz 2 ProdGewStatG dürfen an das Umweltbundesamt zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland zur Emissionsberichterstattung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt werden. Diese Organisationseinheiten müssen von den mit Vollzugaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Identnummer, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Betriebes, Name und Telefonnummer oder E-Mail-Adressen der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift des Betriebes sowie die Identnummer werden zusammen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen „wirtschaftliche Tätigkeit“, „tätige Personen“ und „Umsatz“ im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz).

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktangaben finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Beachten Sie folgende Hinweise:

Einhaltung der Termine, Schätzungen

Der Wert der Erhebungen hängt wesentlich von ihrer Aktualität ab. Da die Berichte der Betriebe innerhalb bestimmter Fristen geprüft und aufbereitet werden müssen, sind die vorgesehenen Einsendetermine unbedingt einzuhalten. Angaben, die zum Meldetermin noch nicht vorliegen, sind auf Grund der eingetretenen betrieblichen Entwicklung nach bestem Wissen zu schätzen und mit einem Hinweis im Feld Bemerkungen kenntlich zu machen.

Keineswegs sollen die bereits für den Vormonat gemeldeten Daten übernommen werden. Rechtzeitig vorliegende sorgfältige Schätzungen sind für die Statistik wertvoller als verspätet eintreffende, auf den Euro genaue Angaben.

Zur Vermeidung von Rückfragen wird gebeten, auffällige Veränderungen der gemeldeten Zahlen gegenüber dem Vormonat durch kurze Hinweise (z. B. auf Kurzarbeit, Ausfalltage, Betriebsferien, Streiks, Aussperrungen, Veränderungen der Auftragslage usw.) zu erläutern.

Abgrenzung des Berichtskreises

Zum **Bauhauptgewerbe** werden Institutionen gerechnet, deren wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend darin besteht, Hochbauten im Rohbau zu errichten, Tiefbauvorhaben auszuführen oder bestimmte Spezialbauarbeiten vorzunehmen. Dazu rechnen auch die Renovierung, Instandsetzung und Unterhaltung bestehender Hoch-, Tief- und Spezialbauten sowie das Abbrechen, Sprengen und Entrümmern und weitere vorbereitende Baustellenarbeiten. Maßgebend für die Zuordnung zum Bauhauptgewerbe ist die „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“. Die Zuordnung erfolgt nach der Art der überwiegend ausgeübten Tätigkeit (siehe Verzeichnis der Wirtschaftszweige).

Die Ergänzungserhebung im Bauhauptgewerbe umfasst die bauhauptgewerblichen **Betriebe** von Unternehmen des Bauhauptgewerbes und von Unternehmen anderer Wirtschaftsbereiche. Die Meldung ist grundsätzlich für den Betrieb (einschließlich der zugehörigen Anteile), nicht für das Unternehmen abzugeben. Auskunftsberichtigte Stelle ist die erhebende Stelle des Landes, in dem der Betrieb liegt.

Erfasst und nachgewiesen werden im Einzelnen:

- Einbetriebsunternehmen (das sind Unternehmen, die nur aus **einer** örtlichen Einheit bestehen) des Bauhauptgewerbes
- örtliche Einheiten (in der Regel nicht Baustellen) mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen des Bauhauptgewerbes gehören
- örtliche Einheiten mit Schwerpunkt im Bauhauptgewerbe, die zu Unternehmen mit Schwerpunkt im übrigen Produzierenden Gewerbe oder in sonstigen Wirtschaftszweigen gehören, sofern sie Bauleistungen für den Markt erbringen
- örtlich getrennte Hauptverwaltungen von Unternehmen des Bauhauptgewerbes

Nicht als Betrieb zählen:

- örtlich getrennte reine Hilfsbetriebe ohne bauhauptgewerbliche Tätigkeit (Ziegelei, Sägewerk, Kiesgrube); wenn diese örtlichen Einheiten mit Schwerpunkt im Bergbau oder im Verarbeitenden Gewerbe tätig sind, werden sie im Bergbau und im Verarbeitenden Gewerbe als Betriebe erfasst
- Verkaufsbüros ohne bauhauptgewerbliche Tätigkeit
- örtlich getrennte Abteilungen, die Dienstleistungstätigkeiten einschließlich Wohnungsvermietung ausüben
- reine Handelsabteilungen (soweit vom Vertrieb eigener Erzeugnisse trennbar), Transportabteilungen, die überwiegend für Dritte arbeiten, und sonstige Abteilungen, die Dienstleistungen, wie etwa Vermietung und Verpachtung betrieblicher Anlagen, Wohnungsvermietung und Leasing, erbringen

Erhoben werden nur die im Baugewerbe tätigen Bereiche der Betriebe mit ihrer inländischen Bautätigkeit.

Ausnahme: Die tätigen Personen und die Umsätze sind auch für die anderen Bereiche (z.B. Handel, Dienstleistungen) zu melden.

Hinweise zur Einbeziehung von Arbeitsgemeinschaften

Ist der Baubetrieb an Argen beteiligt, so sind von diesem Betrieb **alle erfragten Merkmale** wie für einen normalen Baubetrieb zu melden, also **einschließlich der zugehörigen Argen-Anteile**.

Die **Arge meldet grundsätzlich nicht selbst**, um Doppelzählungen zu vermeiden. Bei den einzelnen Merkmalen sind folgende Angaben in der Berichterstattung des Betriebes anzugeben.

Tätige Personen:

- Personal, das von einer Arge selbst eingestellt wurde, sowie das von den Arge-Partnern an die Arge abgestellte Personal ist in die Berichterstattung der Partner einzubeziehen.

Entgeltsummen:

- Effektiv gezahlte Entgeltsummen an die tätigen Personen einer Arge. Dies ist unabhängig davon zu sehen, ob die Entlohnung von einer Arge oder von Partnerfirmen erfolgt.

Auftragseingänge:

- Eingegangene fest akzeptierte Bauaufträge

Arbeitsstunden:

- Geleistete Arbeitsstunden der tätigen Personen einer Arge

Umsätze:

- Steuerbare Umsätze bei Arge-Partnern (z. B. berechnete Entgelte für an die Arge abgestelltes Personal) in Verbindung mit einer Arge sind in die Berichterstattung einzubeziehen.
- Vertraglich festgelegte Ergebnisanteile für Partnerleistungen (Gesellschafterbeiträge) sind keine steuerbaren Umsätze, daher keine Berücksichtigung in der Umsatzmeldung.
- Steuerbare und damit meldepflichtige Umsätze bei den Arge-Partnern: Leistungen der Arge-Partner gegenüber der Arge. Diese dürfen nicht durch den Ergebnisanteil abgegolten sein. Die Abgeltung muss in diesem Fall durch Vorab- oder zusätzliche Vergütung der Arge nach erbrachter Leistung besonders erfolgen.
- Erträge aus Schlussabrechnungen von Argen (z. B. Erlöse aus Gerätverkauf) sind kein baugewerblicher Umsatz.